

Brandschutzordnung

Die folgende Brandschutzordnung gibt dem Lehr- und Schulpersonal wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit der gesamten Schule sind die unten genannten Personen zuständig.

Alle den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen; es sind ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekannt zu geben.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung.

Allgemeines Verhalten

- Ordnung und Sauberkeit ist eine wichtige Voraussetzung für den Brandschutz.*
- Auf den Parkflächen dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung der Schulleitung und nur derart abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.*
- Flucht- und sonstige Verkehrswege sind in voller Breite freizuhalten.*
- Während des Schulbetriebes müssen sämtliche ins Freie führende Türen und die Notausgänge unversperrt bleiben.*
- Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung.*

- *Die SelbstschlieÙvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder auf andere Art außer Funktion gesetzt werden.*
- *Schilder und Einrichtungen, welche die Sicherheit der Schule betreffen, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt, entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.*
- *Brennbare Abfälle (Papierabfälle, Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen u.dgl.) sind spätestens bei Unterrichtsende aus den Werkräumen zu entfernen und in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren.*
- *Das Lagern von brennbarem Material in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermenge beachten) oder an unzulässigen Stellen (Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u.ä.) ist verboten.*
- *Druckgasbehälter aller Art sind vor Wärmeeinwirkung geschützt, standsicher und leicht zugänglich aufzustellen. Schränke für solche Behälter müssen gut durchlüftet sein.*

Im gesamten Schulareal ist das Rauchen verboten!

Ausgenommen sind: Raucherhof für Schüler und Lehrerraucherzimmer.

In der gesamten Schule ist der Umgang mit offenem Feuer verboten.

Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung und nach den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen.

Das Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Kleidungsstücke, Holz, Papier u. dgl.) in der Nähe von Feuerstätten und Abgasleistungen ist verboten.

Elektrogeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten.

Feuerrückstände (Asche, Schlacke) dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.

Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden.

Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.

Feuararbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen u. dgl.) dürfen nur im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Brandschutzbeauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrung (siehe TRVB 0119 Anhang 3) durchgeführt werden.

Solche Arbeiten sind nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen.

Bei Unterrichtsschluss müssen alle Räume in Ordnung gebracht und elektrische Einrichtungen – soweit dies möglich ist – ausgeschaltet werden.

Flüssiggasgeräte und Leitungen sind in betriebs sicheren Zustand zu erhalten.

Die Anschlüsse sind auf ihre Dichtheit zu überprüfen (Seifenwasserprobe bei jedem Behälterwechsel).

Flüssiggasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher aufzustellen (nicht unter Erdniveau). Bei Unterrichtsschluss sind die Behälter zu schließen.

Stationäre Gasanlagen sind periodisch durch konzessionierte Fachunternehmen überprüfen zu lassen.

Für Veranstaltungen, die über den Rahmen des Unterrichtes hinausgehen, dürfen nur dafür behördlich genehmigte Räume verwendet werden.

Dekorationsmaterial für Veranstaltungen muss mindestens aus schwer brennbaren B-(ex B1), schwach qualmenden s 1 (ex Q 1) und nicht tropfenden do (ex Tr 1) Materialien (gemäß der neuen ÖNORM EN 13501-1) bestehen.

ÖNORM EN 13501 - 1 schwerbrennbar, schwachqualmend, nichttropfend = B-s1,do

Ausgenommen hiervon sind Ausschmückungen in geringem Umfang.

Klassendekoration: Es sind keine privaten Sitzmöbel und Einrichtungsgegenstände erlaubt z.B.: Sofa oder Couch ☒

Verhalten im Brandfall

1. Alarmieren

Rufnummer Feuerwehr: 122

oder:

roten Druckknopfmelder

betätigen (Scheibe einschlagen und schwarzen Knopf drücken).

Bei Auslösung durch die Brandmelderzentrale ist für ca. 3 Sekunden ein kurzer Ton zu hören.

Bei der Alarmierung mittels Telefon- Notrufes ist bekannt zu geben:

- *Name des Anrufers*
- *Bekanntgabe der Adresse*
- *Beschreibung des Sachverhaltes (Ort des Brandes)*
- *Allfällige Hinweise auf besondere Hinweise, wie eingeschlossene Personen*

Jeder Bedienstete, der einen Brand entdeckt hat, ist zur Alarmierung verpflichtet!

Ruhe bewahren!

*Der **Räumungsalarm** wird nur durch die Feuerwehr oder durch eine beauftragte Person ausgelöst.*

Dauerton, ca. 1 Minute

Räumungsalarm wird nur von den Brandschutzbeauftragten oder-warten durch den blauen Druckknopfmelder, er befindet sich in der Brandmelderzentrale (BMZ) im Keller, gegenüber der Werkstätte Schulwart und Haupteingang gegenüber der Schulwartkoje, ausgelöst.

2. Retten

Aufzüge dürfen nicht benützt werden!

Wenn es ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit möglich ist, sind Personen, die selbst nicht in der Lage sind das Gebäude zu verlassen, zu unterstützen, damit sie das Gebäude verlassen können.

Die Türen und Fenster des Raumes, in dem der Brand entstanden ist, sind von dem Bediensteten, der den Brand entdeckt hat, zu schließen, wobei jedoch darauf zu achten ist, ob sich noch Personen in diesem Raum befinden.

Bei Räumungsalarm:

Schulgebäude klassenweise unter Aufsicht der Lehrpersonen in Richtung Sammelplatz verlassen. Vor die geräumte Klasse einen Sessel zur Markierung platzieren.

Fluchtpläne in den Gängen beachten!

Der Sportplatz gilt für alle Personen als Sammelplatz!

Die Standorte der jeweiligen Schulstufen (Klassen) sind mit den Nummern 1 – 5 an der Sportplatzmauer gekennzeichnet. Die Schüler sollen sich dort einfinden. Ist eine Klasse ohne Aufsicht, so ist sie von der Lehrperson der nächstliegenden Klasse mitzubetreuen. Vollzähligkeit der Schüler auf dem Sammelplatz feststellen.

Falls ein Verlassen des Schulgebäudes nicht möglich ist:

- in sicherem Raum verbleiben*
- Türen schließen, allenfalls Fenster öffnen*
- Sich den Einsatzkräften bemerkbar machen*
- Türen des Brandraumes schließen*
- Stiegenhaus- und sonstige Fluchtwegtüren schließen*
- Stiegenhausfenster und Rauchabzugsöffnungen öffnen*

3. Löschen

Geräte mit offener Flamme in Physik-, Chemie-, Küchen und Laborräumen u. dgl. abstellen.

Feuerlöschgeräte benützen nach vorgegebener Betriebsanleitung.

Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen.

Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.

Die Feuerwehr einweisen und eventuell auf vermisste Personen hinweisen.

Massnahmen nach dem Brand:

- *Schulgebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr betreten*
- *vom Brand betroffene Räume nicht betreten*
- *alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekennt geben*
- *Benützte Handfeuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.*

Brandschutzbeauftragte: Schulwart Herbert Künstl, Mag. Brigitte Magnes

Brandschutzwart: Schulwart Gerald Waitzer

Klagenfurt, 15. September 2018